EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

11.10.2006

ARBEITSDOKUMENT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation (KOM(2006)0191) (2006/0064(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Maria da Assunção Esteves

Fragen an die Kommission und an den Rat
(vorgesehen für den 6. November 2006)

1. Die Kommission hat eine Debatte über die zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation geschlossenen Abkommen zur Rückübernahme und zur Visaerleichterung eröffnet.
Aus der Debatte sollten zwei entsprechende Berichte hervorgehen, die die Stellungnahme bilden, die das Parlament abgeben muss (Artikel 300 Absatz 3 EGV), damit diese Abkommen rechtswirksam werden.
Die Debatte warf jedoch beim Parlament inhaltliche Zweifel auf, die es gerne von der Kommission und vom Rat geklärt sähe.

2. Die Abkommen bauen auf einem Verhältnis gegenseitigen politischen Ausgleichs auf, hängen also eng miteinander zusammen. Daher befasst sich das Parlament mit beiden gemeinsam.

3. Das Parlament wird also seine Aufgabe nicht fortsetzen, ehe es eine Antwort auf folgende Fragen erhalten hat:

A. Rückübernahmeabkommen

1. Dem Rückübernahmeverfahren muss ein humanistischer Ansatz zugrunde liegen. In seinem Mittelpunkt müssen die Menschen stehen, nicht die Zahlen.
Ist in dem Abkommen eine eindeutige politische Praxis der Achtung der Menschenrechte in der Russischen Föderation gewährleistet? In Wirklichkeit:

1.1. Berücksichtigen die Kommission und der Rat, dass Russland das Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (in dem die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten vorgeschrieben ist) nicht ratifiziert hat, dass es den Ratifizierungsprozess der Europäischen Sozialcharta nicht abgeschlossen hat, dass es das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nicht ratifiziert hat und dass es mit dem Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter nicht uneingeschränkt zusammengearbeitet hat?

1.2. Warum sind Asylbewerber nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen? Welchen Status besitzen Asylbewerber im Rückübernahmeverfahren? Wird ihnen das Recht auf eine abschließende Entscheidung ihres Falles und auf Schutz gemäß dem Grundsatz der Nichtzurückweisung garantiert? Ist das Rückübernahmeabkommen mit einem gerechten Asylverfahren vereinbar?

1.3. Mit Blick auf das in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene beschleunigte Verfahren: Liegt dem im Abkommen genannten beschleunigten Verfahren eine unumstößliche Annahme der Illegalität zugrunde? Welche Mindestgarantien enthält es?

1.4. Wie soll man über die in Artikel 14 festgelegten Garantien für Staatenlose und Drittstaatsangehörige Gewissheit haben, wenn der Bestimmungsstaat nicht in allen Fällen mit Gewissheit bekannt ist?

1.5. Räumen die Kommission und der Rat ein, dass zu den Zuständigkeiten des Gemischten Rückübernahmeausschusses eine Zuständigkeit für die Überwachung der Menschenrechte gehören sollte? Fehlt dort nicht diese Zuständigkeit?

1.6. Haben die Kommission und der Rat den Inhalt des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (COM(2005)391) berücksichtigt? Haben sie die wesentlichen Punkte von dessen Inhalt berücksichtigt? Hierbei geht es um:

— Verfahrensgarantien
— Haftbedingungen und Zeiträume für die vorläufige Gewahrsamnahme
— Erhaltung der Einheit der Familie
— Grundsatz der freiwilligen Rückkehr

1.7. Müssen in Artikel 18 des Abkommens nicht die internationalen Übereinkommen über Staatenlose, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, betont werden? Im Abkommen ist über Staatenlosigkeit nichts vorgesehen.

1.8. Werden in dem Abkommen die Richtlinien 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19–23), und 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12–23) sinngemäß aufgegriffen?

1.9. Muss das Abkommen unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht konkrete Mindestgarantien für Fälle von Krankheit, unbegleiteten Minderjährigen und familiären Beziehungen enthalten?

Bei diesem Fragenkatalog geht es dem Europäischen Parlament nicht darum, die Abkommen zu verhindern. Es stellt nur gemeinsam mit den anderen europäischen politischen Organen Überlegungen über das an, was das letztendliche Ziel der gesamten Union ist: der Aufbau einer schlüssigen Innen- und Außenpolitik, die auf die Menschenrechte ausgerichtet ist.